

ZUR WIEDERANERKENNUNG DES AIREDALE-TERRIERS ALS GEBRAUCHSHUND

Mit dem Beschluss der FCI-Generalversammlung 1983 in Madrid, den Airedale-Terrier aus der Liste der Gebrauchshunde zu streichen, stürzte für uns Airedale-Freunde eine Welt zusammen, und die Tatsache, dass Gianni Frey an der Europameisterschaft 1984 trotz glänzender Qualifikation nicht teilnehmen durfte, war für uns eine grosse Enttäuschung.

Selbstverständlich blieb unser Vorstand nicht untätig. Der erste Schritt war, mit den Airedale-Terrier-Clubs anderer interessierter Länder Europas Kontakte aufzunehmen, um deren Einstellung kennen zu lernen und zu bewirken, dass für die FCI-Generalversammlung 1985 ein Antrag auf Wiederanerkennung Aussicht auf Unterstützung durch die wichtigsten europäischen Länder hatte. Unser Antrag wurde rechtzeitig - noch vor der GV des SATC - an die SKG eingereicht, die ihn ihrerseits an die FCI weiterleitete, nachdem der Präsident der SKG Herr H. Müller sich vergewissert hatte, dass es sich dabei um ein berechtigtes und begründetes Anliegen unseres Rasseclubs und nicht um den Wunsch einzelner elitärer Hündeler handelte. Dem Wohlwollen von Herrn Müller in seiner Eigenschaft als SKG- und FCI-Präsident sowie dem tatkräftigen Einsatz der zur FCI-Generalversammlung delegierten Herren des SKG-Zentralvorstandes haben wir es zu verdanken, dass der Airedale-Terrier nun wieder als Gebrauchshund anerkannt ist.

Als Leistungshund kann nun der Airedale wieder an allen Prüfungen und mit entsprechender Qualifikation auch an Europameisterschaften teilnehmen. Er kann auch an als CACIT-Prüfung ausgeschrieben Wettkämpfen mit CACIT (Certificat d'aptitude au championnat international de travail) ausgezeichnet werden und aus CACIT + CACIB den "Internationalen Titel Schönheit und Gebrauch" gemäss den Bestimmungen der IPO erreichen.

Zu den Bestimmungen für das Ausstellungswesen habe ich von Herrn H. Müller (Präs. SKG und FCI) schriftlich folgende Details erhalten:

- a) Für die Vergabe des Titels "Internationaler Schönheits-Champion" sind 2 CACIB in zwei Ländern und unter zwei verschiedenen Richtern erforderlich. Zwischen der ersten und der letzten Auszeichnung muss mindestens eine Frist von 12 Monaten liegen. Dazu muss der Hund eine anerkannte Prüfung mit Erfolg (d.h. mit AKZ) absolviert haben.